

4.7.2008

AMTSGERICHT EILENBURG

Strafabteilung

Urteil rechtskräftig seit
01.07.2008

0 Ds 603 Js 00000/04

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

des Amtsgerichts Eilenburg

in der Strafsache gegen

1. S
2. S

wegen **Verstoßes gegen das BNatSchG**

hat das Amtsgericht Eilenburg aufgrund der Hauptverhandlung vom
01.07.2008,

an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht M.
als Strafrichter,
2. Staatsanwalt D.
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

3. Rechtsanwalt Dr. B.
als Verteidiger zu 1),
4. Rechtsanwalt L.
als Verteidiger zu 2),
5. Justizobersekretärin W.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

für Recht erkannt:

1.

Der Angeklagte ist schuldig der vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr von Pflanzen streng geschützter Art in 110 tateinheitlichen Fällen.

2.

Die Angeklagte ist schuldig der Beihilfe zur vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr von Pflanzen streng geschützter Art in tateinheitlichen Fällen.

3.

Er wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 28 Euro verurteilt.

4.

Sie wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 28 Euro verurteilt.

5.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

- für beide Angeklagten:

§§ 10 Abs. 2 Nr. 11 a, 65 Abs. 3 Nr. 1, 66 Abs. 2 BNatSchG, 52 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

- zusätzlich für die Angeklagte:

§§ 27, 49 Abs. 1 StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

...

II.

Die Angeklagten und weitere Mitglieder des ... e.V. reisten im Oktober 2004 nach Mexiko, um dort entsprechend ihres Hobbys die Natur zu erkunden.

1.

Der Angeklagte sammelte während des o.g. Auslandsaufenthaltes Kakteen, die er dann zum Zweck der Verbringung nach Deutschland in einem Koffer verpackte, wobei sie in diesen in Zellstoff eingehüllt und mit Klebeband umwickelt gelangten. Dabei handelte es sich um nachfolgend aufgeführte Pflanzen, wobei die fettgedruckten im o.g. Anhang A und die übrigen im Anhang B der o.g. Verordnung (EG) aufgelistet waren:

<u>Nomenklatur nach HUNT 1999</u>	<u>Stückzahl</u>
Ariocarpus fissuratus	4
Ariocarpus kotschoubeyanus	47
Ariocarpus retusus	5
Ariocarpus scaphirostris	6
Astrophytum capricorne	11
Astrophytum myriostigma	2
Astrophytum ornatum	1
Aztekium hintonii	3
Aztekium ritteri	5
Coryphantha cf. clavata	1
Coryphantha cf. compacta	3
Coryphantha cf. elephantidens	1
Coryphantha cf. gracilis	4
Coryphantha cf. longicornis	1
Coryphantha spp.	9
Echinocactus cf. horizonthalonicus	6
Echinocactus cf. reichenbachii	1
Epithelantha micromeris	7
Escobaria spp.	11
Ferocactus latispinus	1
Geohintonia mexicana	2
Leuchtenbergia principis	1

Mammillaria albiflora / herrerae	13
Mammillaria bombycina	38
Mammillaria cf. coahuilensis	1
Mammillaria cf. crinita	13
Mammillaria crucigera	3
Mammillaria cf. deherdtiana	6
Mammillaria gigantea	2
Mammillaria cf. haageana	13
Mammillaria herrerae	23
Mammillaria cf. heyderi	1
Mammillaria huitzilopochtli	2
Mammillaria kraehenbuehlii	4
Mammillaria cf. magnimamma	4
Mammillaria cf. parkinsonii	6
Mammillaria pectinifera	18
Mammillaria cf. perbella	5
Mammillaria cf. rettigiana	1
Mammillaria solisioides	20
Mammillaria uncinata	1
Mammillaria spp.	101
Mammilloidia condida	2
Strombocactus disciformis	5
Sclerocactus uncinatus	1
Stenocactus spec.	1.

Am 19.11.2004 reiste der Angeklagte von Mexiko mit Zwischenstopp in Frankfurt/Main über den Flughafen Leipzig in Deutschland ein, wobei er den o.g. Koffer in Kenntnis des dargestellten Inhalts mitgenommen hatte. Der Angeklagte wusste, dass er die erforderliche Einfuhrgenehmigung nicht hatte.

2.

Nachdem die Angeklagte in Mexiko bemerkt hatte, dass ihr Ehemann die o.g. Kakteen wie dargestellt zum Zwecke der Verbringung in die Heimat eingepackt hatte, sprach sie ihn hierauf nicht an, wobei ihr bekannt war, dass die Einfuhr nach Deutschland ohne entsprechende Genehmigung nicht zulässig war. Sie begleitete ihren Ehemann auf der dargestellten Rückreise, wobei sie auch insoweit den o.g. Koffer zeitweilig transportierte.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren insoweit glaubhaften Angaben sowie den sie betreffenden beiden Bundeszentralregisterauszügen vom 00.00.2008. Der unter II. dargestellte Sachverhalt steht fest aufgrund der zuletzt geständigen Einlassung der Angeklagten sowie des Gutachtens der Sachverständigen Dr. D. vom 00.00.2005, das gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 und 3 StPO Gegenstand der Beweisaufnahme geworden ist. Anhaltspunkte dafür, an der Glaubwürdigkeit der Angeklagten hinsichtlich ihres Geständnisses zu zweifeln, lagen nicht vor.

Eine Mittäterschaft der beiden Angeklagten oder eine weitere Beteiligung der Ehefrau des Angeklagten war nicht zu beweisen.

IV.

1. Der Angeklagte hat somit ein Vergehen der vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr von Pflanzen streng geschützter Art in 110 tateinheitlichen Fällen begangen (§§ 10 Abs. 2 Nr. 11 a, 65 Abs. 3 Nr. 1, 66 Abs. 2 BNatSchG, 52 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 3 I, 4 I und Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels).

2. Die Angeklagte hat ihm hierzu Beihilfe geleistet (§§ 10 Abs. 2 Nr. 11 a, 65 Abs. 3 Nr. 1, 66 Abs. 2 BNatSchG, 27, 52 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 3 I, 4 I und Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels).

V.

Das Gericht erachtet die im Tenor unter 3. und 4. angegebenen Geldstrafen für schuld- und tatangemessen.

1.

Auszugehen war dabei zunächst von einem Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren hinsichtlich des Angeklagten (§ 66 Abs. 2 BNatSchG) und von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis drei Jahren und neun Monaten hinsichtlich seiner Ehefrau (§§ 66 Abs. 2 BNatSchG, 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB).

2.

Zugunsten der Angeklagten musste zunächst jeweils berücksichtigt werden, dass sie noch nicht vorbestraft waren. Darüber hinaus sprach für sie jeweils der beträchtliche Zeitablauf und die Länge der Verfahrensdauer von mehr als 3 ½ Jahren seit Begehung ihrer jeweiligen Straftaten. Weiterhin war strafmildernd jeweils von Bedeutung, dass die Angeklagten zuletzt ein Geständnis abgelegt hatten, wobei das Gericht bei ihm den Eindruck gewonnen hatte, dass dieses von Einsicht in das begangene Unrecht getragen war. Schließlich war zugunsten der beiden Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie auf die Rückgabe der am 19.11.2004

sichergestellten Gegenstände verzichteten, wenngleich die Einziehung im Wesentlichen auch gemäß § 74 StGB zulässig gewesen wäre.

3.

Zu Lasten der Angeklagten sprach zunächst die große Zahl der von ihrer jeweiligen Straftat betroffenen Pflanzen einer streng geschützten Art. Darüber hinaus konnte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Angeklagten weitere 306 Pflanzen „lediglich“ besonders geschützter Art unerlaubt eingeführt bzw. hierzu Hilfe geleistet haben, sodass insoweit die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes in Betracht kam, der jedoch im Urteilstenor nicht gesondert aufgeführt werden musste (§§ 10 Abs. 2 Nr. 10, 65 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, 14 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 OWiG i.V.m. Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 und Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels). Schließlich sprach gegen den Angeklagten, dass er sämtliche o.g. Pflanzen nicht nur unerlaubt nach Deutschland eingeführt hat, sondern sie selbst zum Zweck der Verbringung in sein Heimatland eingesammelt und verpackt hatte.

VI.

Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten erachtete das Gericht die Festsetzung der Tagessatzhöhe auf jeweils 28 Euro für geboten,

VII.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten beruht auf den §§ 464 Abs. 1 und 2, 465 Abs. 1 StPO.

M.

Richter am Amtsgericht